

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Universitätsstadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
32.021	Arbeitsgruppe 2/2-2 Gewerbe und Verkehrsüberwachung	2. März 2022

Aufgrund des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I Seite 3504), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV NRW Seite 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2017 (GV NRW Seite 395) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW Seite 762), wird von der Stadt Siegen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Universitätsstadt Siegen vom 2. März 2022 für das Gebiet der Stadt Siegen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1 Marktwaren**

- (1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktes im Sinne des § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung gehören:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) vom 9. September 1997 (BGBl. I Seite 2296) in der zurzeit geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft, oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Gemäß § 68 a der Gewerbeordnung dürfen auf Märkten alkoholfreie Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (3) Über den Warenkreis der Absätze 1 und 2 hinaus gehören folgende Waren des täglichen Bedarfs - mit Ausnahme von Kriegsspielzeug oder sonstigen kriegsverherrlichenden Gegenständen - zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs:
  1. Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik- und Emaillewaren
  2. Stahlwaren (Messer, Scheren, Bestecke, Rasierklingen sowie sonstige kleinere Haushalts- und Küchengeräte)
  3. Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren
  4. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge)
  5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel (ausgenommen Parfümerie und Kosmetika)
  6. Wachs- und Paraffinwaren
  7. Textilwaren mit Ausnahme solcher Waren, die anprobiert werden müssen
  8. Garn- und Kurzwaren
  9. unechter Schmuck sowie kleine Lederwaren
  10. Blumen- und Kranzgebilde einschließlich Kunstblumen
  11. Werbeartikel und Neuheiten.

**§ 2**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Waren anbietet, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Mai 2042 befristet.

Siegen, 5. April 2022

Der Bürgermeister  
Steffen Mues

++++++

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Universitätsstadt Siegen wurde am 25. Mai 2022 öffentlich bekannt gemacht.